

4775/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Kopf und Kollegen an die
Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend die
Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt -
und Reisekostenvergütungen (Nr. 5200 / J).

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen
Frage führe ich folgendes an:

Das Verhandlungsergebnis bestand darin, daß eine pauschalierte Aufwandsent -
schädigung für nebenberufliche Sportler aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht
beitragsfrei zu stellen ist, also nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG
qualifiziert werden soll. Fahrt - und Reisekostenvergütungen für die Teilnahme an
Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen, die außerhalb des Sitzes des Vereines statt -
finden, sollten von diesem Pauschalbetrag nicht umfaßt sein und damit zusätzlich
beitragsfrei sein.

In den Erläuterungen zur Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwands -
entschädigungen sind als Beispiel für Aufwendungen für Fahrten zu Veranstaltungen
oder Wettkämpfen etwa Taggelder nach den Bestimmungen der Vereinsrichtlinien
genannt. Die Vereinsrichtlinien behandeln abgabenrechtliche Fragen und bringen
zum Ausdruck, daß bestimmte Reisekosten ausdrücklich nicht der Steuerpflicht
unterliegen. Mit der Anführung der Taggelder in den Erläuterungen der genannten

Verordnung werden allerdings die diesbezüglichen steuerrechtlichen Bestimmungen nicht inhaltlich in das Sozialversicherungsrecht übernommen. Im Bereich der Sozialversicherung besteht vielmehr hinsichtlich der beitragsfreien Höhe der Fahrt- und Reisekostenvergütungen eine Sonderregelung: Gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG gelten Beträge, die den Dienstnehmern als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, nicht als Entgelt, soweit sie nach § 26 EStG 1998 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflicht unterliegen. Maßgebend für die Höhe ist daher die Bestimmung des § 26 EStG 1988. Dies bedeutet, daß das Tagesgeld für Auswärts-spiele bis zu S 360,- pro Tag betragen darf, um steuer- bzw. beitragsfrei gestellt zu sein. Dabei ist allerdings zu beachten, daß, wenn die Tätigkeit länger als drei Stunden dauert, für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden kann und das volle Tagesgeld nur für 24 Stunden zusteht. Eine Anwendung der Vereinsrichtlinien, die nicht auf § 26 EStG 1988 verweisen, kommt damit nicht in Betracht.

Außerdem darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine weitere Sonderregelung für nebenberufliche Sportler in Hinblick auf die Fahrt- und Reisekostenvergütungen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber sonstigen Dienstnehmern führen würde.

Würde man die Anwendbarkeit der Vereinsrichtlinien hinsichtlich der Höhe der Fahrt- und Reisekostenvergütungen im Bereich der Sozialversicherung unterstellen, so würde ein nebenberuflicher Sportler in einigen Fällen ein beitragsfreies monatliches Entgelt erhalten, das dem Durchschnittseinkommen von Dienstnehmern nahekommt; fraglich wäre in diesem Zusammenhang, ob in einem derartigen Fall noch von einer nebenberuflichen Tätigkeit gesprochen werden kann.

Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Regelungen hinsichtlich der Höhe der Fahrt- und Reisekostenvergütungen in den Vereinsrichtlinien und in der Sozialversicherung relativ ähnlich sind; ein wesentlicher Unterschied besteht lediglich

in der Behandlung der Tagesgelder für Heimspiele die nach den Vereinsrichtlinien grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen, aber sozialversicherungspflichtig sein können.